



GEMEINDE LUPFIG

REGLEMENT

über die Benützung des Waldhauses der Ortsbürgergemeinde Lupfig.
Der Gemeinderat Lupfig, gestützt auf die §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

Das Waldhaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Gewährleistung und zur Kontrolle der Benützung, sowie des Unterhaltes wählt er einen Hüttenwart.

2.

Die speziellen Anweisungen und Anordnungen des Hüttenwartes müssen beachtet werden. Es steht ihm die sich aus dem Hausrecht ergebende Verfügungsgewalt zu.

3.

Die Benützungsbewilligung, welche im Rechtssinne als gegenseitiger Vertrag (zwischen der Ortsbürgergemeinde Lupfig und der darauf erwähnten verantwortlichen Person) gilt, wird durch die Gemeindekanzlei erteilt.

II.

Umfang des Benützungsrechtes

1.

Für die Benützung des Sitzplatzes im Freien bedarf es keiner Bewilligung.

2.

Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung nach Ziffer I.3. hievor.

3.

Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die jeweils verantwortliche Person mindestens das 18. Altersjahr erreicht hat.

4.

Das Benützungsrecht dauert grundsätzlich 12 Stunden. Ausnahmen, die bewilligungs- und gebührenpflichtig sind, liegen im Ermessen der Gemeindekanzlei.

5.

Das Recht zur Benützung des Waldhauses beinhaltet:

- a) Benützung des Waldhauses mit WC-Anlage
- b) Benützung des Cheminées
- c) Benützung der Küche, mit Geräten und Geschirr sowie der Geschirrspühlanlage

6.

Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen des Waldhauses

- a) die unmittelbare Umgebung, der Sitzplatz im Freien, sowie der Innenraum des Waldhauses mit der WC-Anlage aufgeräumt und gereinigt sind;
- b) Küche und Geschirr gereinigt sind und letzteres zudem ordentlich in die vorhandenen Schränke zurückgestellt ist;
- c) Asche und Glut des Cheminées nach hinten geschoben und durch das Aufstellen des Brandschutzgitters gesichert sind;
- d) Licht, sowie Kochherd, Backofen und Heizung ausgeschaltet sind;
- e) alle leeren Flaschen mitgenommen werden;
- f) alle Wasserhahnen (mit Ausnahme des Aussenbrunnens) vollständig zuge dreht sind;
- g) alle Fensterläden und Fenster geschlossen und alle Türen richtig abgeschlossen sind.

7.

Gegenüber der Ortsbürgergemeinde Lupfig ist die in der Bewilligung aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden haftpflichtig und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

8.

Wegweiser (Ballone etc.) sind nach der Benützung zu entfernen.

9.

In der Hüttenwand dürfen keine Nägel etc. eingeschlagen werden. Haken für Girlanden und ähnlichem sind vorhanden.

10.

Der Ruheanspruch der Waldtiere und der Bewohner des angrenzenden Siedlungsgebietes ist zu respektieren. Nach 20.00 Uhr darf ausserhalb des Hauses keine Musik gespielt werden, im Haus gilt Zimmerlautstärke. Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Lupfig gelten sinngemäss.

III.

Benützungsgebühren:

1.

Behörden und Kommissionen der Gemeinde Lupfig können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Sie benötigen jedoch ebenfalls eine Bewilligung nach Ziffer I.3.

2.

Vereine mit Sitz in Lupfig, sowie die beiden Landeskirchen können das Waldhaus einmal pro Jahr unentgeltlich benützen. Wird das Waldhaus ein zweites Mal benützt, so wird die Taxe von Fr. 200.-- berechnet. Das einmalige unentgeltliche Benutzungsrecht gilt auch für Unterabteilungen (z.B. Riegen) dieser Vereine.

3.

Die Benutzungsgebühr beträgt Fr. 200.--

4.

Mit der Schlüsselübernahme ist beim Hüttenwart ein Depot von Fr. 100.-- zu hinterlegen. Allfällige Nachreinigungen und Schadenersatzforderungen werden nach Ergebnis mit diesem Depot verrechnet. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Forderungen. Das Depot ist auch bei Gratis-Benützungen zu hinterlegen.

5.

Die Schlüsselabgabe durch den Hüttenwart erfolgt **nur** gegen Vorweisen der Quittung der vor-gängig einbezahlten Benützungsgebühr.

6.

Wer von einer Reservation zurücktritt hat die durch ihn verursachten Administrativkosten zu tragen:

Wenn die schriftliche Bewilligung bereits zugestellt wurde: Fr. 40.--

Wenn die Benützungsgebühren zurückerstattet werden müssen: Fr. 60.--

Bei Umbuchungen werden Administrationskosten von Fr. 40.-- in Rechnung gestellt.

7.

In Fällen, die nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze. Dabei ist immer davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten durch eine angemessene Gebühr abzugelten sind.

IV.

Übrige Benützungsbestimmungen

1.

Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen sowie der Umgebung Sorge zu tragen.

2.

Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Tranksamen und Speisen ist deshalb strikte untersagt.

3.

Übernahme und Abgabe des Waldhauses sind mit dem Hüttenwart frühzeitig abzusprechen. Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person die Kosten für den Ankauf und die Montage von neuen Schlössern zu tragen (Ziffer II.7. und III.5.).

4.

Der Hauswart hat während den Benützungszeiten Kontrollen durchzuführen. Es wird diesbezüglich auf Ziffer I.2. verwiesen.

5.

Waldhausbenützern, welche die Bestimmungen dieses Reglementes nicht einhalten, wird später keine Bewilligung mehr erteilt.

6.

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.

Lupfig, 01. Januar 2012

GEMEINDERAT LUPFIG

Gemeindeammann:

sig. R. Plüss

Gemeindeschreiber:

sig. T. Bossard